



NABU Kreisverband Kleve e.V. · Kapellener Markt 2 · 47608 Geldern

Kreis Kleve
Technik – Bauen und Umwelt
Jens Bienemann

Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Aktenzeichen:
6.1/6.3-323-00616-2021-09-GV
6.1/6.3-323-00615-2021-09-GV

Ergänzungen zur Stellungnahme vom 05.05.22 des NABU Landesverband NRW zu den Vorhaben:

Errichtung einer Windkraftanlage (WEA 1) vom Typ Nordex N163 - 6.8 mit einer elektrischen Leistung von 6,8 MW sowie einer Gesamthöhe von 245,50 m in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch den Antragsteller NATURWERK Kraftwerk Kleve II GmbH

Errichtung einer Windkraftanlage (WEA 2) vom Typ Nordex N163 - 6.8 mit einer elektrischen Leistung von 6,8 MW sowie einer Gesamthöhe von 245,50 m in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch den Antragsteller NATURWERK Kraftwerk Kleve I GmbH

Sehr geehrter Herr Bienemann,

im Folgenden möchte ich die Stellungnahmen vom 05.05.22 mit angehängter Vollmacht im Namen des Naturschutzbund Deutschland, NABU Landesverband NRW e.V. sowie der Anerkennung der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V. gemäß Umweltrechtsbehelfsgesetz um einige Punkte ergänzen.

Zunächst ist mir in den Stellungnahmen vom 05.05.22 in der Betreffzeile ein Fehler unterlaufen. Die Stellungnahmen wurden im Namen des NABU Landesverband NRW, nicht des NABU-Kreisverband Kleve e.V. verfasst. Ich bitte darum, die Korrektur mit diesem Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Wir lehnen die Errichtung der beiden geplanten Windkraftanlagen weiterhin ab. Unserer Begründung möchten wir folgende Punkte hinzufügen

NABU-Kreisverband Kleve e.V.

Sabrina Meisen

Mobil: +49 (0)157 72064571
sabrinameisen92@gmail.com

Bedburg-Hau, 07.06.2022

NABU Kreisverband Kleve e.V.

Kapellener Markt 2
47608 Geldern
Tel. +49 (0)2838.96 54 4
Info@NABU-Kleve.de
www.NABU-Kleve.de

Geschäftskonto

Verbandssparkasse Goch
Konto-Nr. 264 499
BIZ 322 500 50
IBAN DE89322500500000264499
BIC WELADED1GOC

Vereinsregister

Amtsgericht Kleve
Registernummer: VR 10172
Vereinsitz: Emmerich

Steuernummer

113/5782/0180
Finanzamt Geldern

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Waldbrandgefahr

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird angegeben, dass im Projektgebiet zwischen 1961-1990 die Waldbrandgefahrenklasse 4 an 10 – 20 Tagen überschritten wurde. Der Aussage in der UVP, wonach eine Erhöhung des Waldbrandrisikos im Zuge des Klimawandels nicht eindeutig abzuleiten ist, müssen wir vehement widersprechen. Laut Fuchs (2021)¹ ist die Anzahl der Tage mit hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko gemäß DWD-Waldbrand-Index in Deutschland von durchschnittlich 27 Tagen pro Jahr im Zeitraum 1961 – 1990 auf 38 Tage pro Jahr im Zeitraum 1991 – 2020 gestiegen. Auch das Bundesumweltamt bestätigt eine Erhöhung des Waldbrandrisikos in den kommenden Jahrzehnten. Bei einem brennenden Rotorblatt von 80 m Länge und einem Abstand von 140 m der WEA zum Wald ist die Ausbreitung des Brandes in den Wald vor allem in Trockenperioden sehr wahrscheinlich. Das Risiko der Ausbreitung eines Waldbrands kann durch die Zugluftschneise, die durch das Altstromtal unmittelbar neben WEA1 in den Wald führt, noch erhöht werden. Die Löschgruppe Reichswalde der Feuerwehr Kleve empfiehlt einen Mindestabstand von 1000 Metern zum Waldrand, um die Waldbrandgefahr auch bei starkem Wind einzuschränken. Dieser Sicherheitsabstand ist auch mit unserer naturschutzrechtlichen Beurteilung in der Stellungnahme vom 5.5.22 kompatibel.

Wasserschutzgebiet Zone IIIB WSG Reichswald

Die geplanten WEA befinden sich in der Wasserschutzzone IIIB. Laut § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Reichswald der Stadtwerke Kleve vom 12. August 1977 bleiben die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 19. April 1968 und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote unberührt. Diese sehr veraltete Verordnung ist nicht mehr gültig. Rechtskräftig ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 1. August 2017. Dort wird in § 46 Absatz 3 eine Prüfpflicht für Anlagen in Wasserschutzgebieten festgelegt. Ergänzend dazu sind Windenergieanlagen laut Windenergie-Erlass vom 8. Mai 2018 gemäß der Technischen Richtlinie des DIBt „Richtlinie Windenergieanlagen“, Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, durch einen Sachverständigen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der AwSV zu begutachten. Des Weiteren verpflichtet die AwSV nach § 4

¹ Fuchs, T. (2021): Deutschland muss sich auf heftigere und mehr Wetterextreme einstellen. Eröffnungspressekonferenz des 11. Extremwetterkongresses am 22. September 2021 in Hamburg Statement.

Abs. 3 den Betreiber einer Anlage dazu, die Selbsteinstufung in Wassergefährdungsklassen dem Umweltbundesamt vorzulegen.

In wie weit ist der Antragsteller den oben genannten Verpflichtungen nachgegangen?

Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, ob der Antragsteller die Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde nach § 40 durchführt bzw. durchgeführt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt hier ein Verfahrensfehler vor.

Des Weiteren ist nur teilweise ersichtlich, wie der Antragsteller den Anforderungen nach WHG § 62 Abs. 1 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und AwSV § 18 Absatz 3 Satz 1 zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe bei Betriebsstörungen gerecht werden will. Es wird eine Auffangwanne mit einem Volumen von 630 Litern beschrieben. Diese wird aber kaum ausreichen um 300 l Kühlflüssigkeit (Wassergefährdungsklasse 1), 700 l synthetische Öle im Getriebe (WGK 1), 2200 l Transformatoröl (allgemein wassergefährdend) und weitere 170 l synthetische und mineralische Öle (WGK 2) aufzufangen.

Wir bitten die zuständige Behörde darum, den Angaben in den relevanten Gesetzestexten nachzugehen und ggf. fehlende Unterlagen einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen



i. A.: Sabrina Meisen